

1. Schritt

Die erreichten gültigen Zweitstimmen aller kandidierenden Parteien und Listenverbindungen werden über das gesamte Bundesgebiet addiert. Parteien, die nicht mindestens fünf Prozent aller gültigen Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate erreicht haben, werden bei der Mandatsvergabe nicht berücksichtigt. Auf diese Parteien abgegebene Stimmen spielen bei der weiteren Berechnung keine Rolle mehr. Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer werden die Stimmen in Sitze umgewandelt (Angaben der Stimmen in 1.000):

Parteien, die nach Anwendung der Fünfprozentregel berücksichtigt werden	Sitze insgesamt	Zweitstimme der Partei	Summe der Zweitstimmen der Parteien	ganz-zahliger Restanteil	Sitze nach größtem Rest	Sitze insgesamt
SPD	598 x	16.194.665	: 45.430.378	213,170	0	213
CDU		13.136.740		172,919	1	173
CSU		3.494.309		45,996	1	46
Grüne		3.838.326		50,524	1	51
FDP		4.648.144		61,184	0	61
Linke		4.118.194		54,208	0	54
Insgesamt				45.430.378		595



2. Schritt

Mit wiederholter Anwendung des Hare/Niemeyer-Systems wird für jede Partei die Verteilung der Mandate auf die Landeslisten errechnet. Hier als Beispiel die Mandate der CDU:

Länder, in denen die CDU kandidierte	Zahl der Mandate, die der CDU im BT zustehen	Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten	Gesamtzahl der Zweitstimmen der CDU bundesweit	ganzzahliger Restanteil	Sitze nach größtem Rest	Sitze insgesamt		
Schleswig-Holstein	173 x	624.510	: 13.136.740	8,224	0	8		
Hamburg		272.418		3,588	1	4		
Niedersachsen		1.599.947		21,070	0	21		
Bremen		82.389		1,085	0	1		
Nordrhein-Westfalen		3.524.351		46,413	0	46		
Hessen		1.131.496		14,901	1	15		
Rheinland-Pfalz		877.632		11,558	1	12		
Baden-Württemberg		2.283.085		30,066	0	30		
Saarland		191.067		2,516	1	3		
Berlin		408.715		5,382	0	5		
Mecklenburg-Vorpommern		293.316		3,863	1	4		
Brandenburg		322.400		4,246	0	4		
Sachsen-Anhalt		357.663		4,710	1	5		
Thüringen		372.435		4,905	1	5		
Sachsen		795.316		10,474	0	10		
Insgesamt				13.136.740		166	7	173



3. Schritt

Nachdem nun feststeht, wie viele Abgeordnete jeder Landesverband einer Partei in den Bundestag entsenden darf, müssen die erreichten Direktmandate von dieser Zahl abgezogen werden. Die Differenz zwischen Abgeordnetenzahl und Direktmandaten eines Landesparteiverbandes wird mit den Listenbewerbern in der Reihenfolge ihrer Nominierung aufgefüllt. Ist die auftretende Differenz negativ, kommt es zu Überhangmandaten.